

Service für den Wechsel der Bank - Ordnung

Diese Ordnung bildet den allgemeinen Rahmen, in dem die Teilnehmerbanken in Belgien dem Verbraucher einen Service für den Wechsel der Bank für Girokonten anbieten.

Die Teilnehmerbanken finden Sie auf der Webseite www.Febelfin.be > overstep/mobilité.

1. Definitionen

- *Kontoinhaber*: jeder Verbraucher (eine natürliche Person, die ausschließlich zu nicht berufsmäßigen Zwecken handelt), der ein Girokonto in Euro bei der *vorigen* und der *neuen* Bank hat und der durch Unterzeichnung des *Antragsformulars* den Service für den Wechsel der Bank für diese beiden Konten nutzen möchte. Für die Anwendung dieser Ordnung sind mit „Kontoinhaber“ gleichfalls die folgenden Personen gemeint:
 - jede Person, die rechtsgültig den *Kontoinhaber*, wie oben definiert, vertreten kann, unbeschadet der Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *vorigen* und/oder der *neuen Bank*;
 - die etwaigen Mitinhaber des Girokontos bei der *neuen Bank* und/oder der *vorigen Bank*, die kraft ihrer Vollmacht das *Antragsformular* gemeinsam mit dem *Kontoinhaber*, wie oben bestimmt, unterschreiben müssen.

- *Zahlungsaufträge*: die Zahlungsaufträge (Standardoptionen) in EUR innerhalb der SEPA-Zone¹ die für das *vorige Girokonto* auszuführen sind, gemäß der folgenden limitativen Auflistung und Definition:
 - die aktiven belgischen Lastschriften, das heißt diejenigen, für die in den vergangenen dreizehn Monaten vor dem *Startdatum* mindestens ein Zahlungsauftrag tatsächlich durchgeführt wurde;
 - die Daueraufträge;

¹Ausschließlich die ausgehenden Zahlungsaufträge; die Liste mit den betreffenden Ländern finden Sie auf der Website www.sepabelgium.be

- die Überweisungsaufträge mit späterem Ausführungsdatum (nachstehend „Memo-Überweisungen“ genannt).
- *Auflösung*: das Abschließen des *vorigen Girokontos*, einschließlich der Übertragung des etwaigen Habensaldos auf diesem Konto auf das *neue Girokonto*, der Einstellung aller Zahlungen (Zahlungsaufträge und sonstiger Zahlungen) und der Beendigung der mit dem *vorigen Girokonto* verbundenen Debit- und Kreditkarten.
- *Antragsformular*: das Formular „Antrag auf Wechsel der Bank“, mit dem der *Kontoinhaber* der *vorigen* und der *neuen Bank* die folgenden Anweisungen erteilt, die von ihnen gemäß dieser Ordnung ausgeführt werden:
 - die Übertragung all seiner *Zahlungsaufträge*;
 - die *Auflösung* des *vorigen Girokontos*
 - oder beides.
- *Voriges Girokonto*: das Girokonto in Euro bei der *vorigen Bank*, wie angegeben in dem *Antragsformular*, von dem der befugte *Kontoinhaber* die *Zahlungsaufträge* übertragen möchte und/oder wofür er die *Auflösung* verlangt.
- *Vorige Bank*: die in Belgien ansässige Bank, die das *vorige Girokonto* führt und die an dem Service für den Wechsel der Bank teilnimmt.
- *Neues Girokonto*: das neue Girokonto in Euro, das bei der *neuen Bank*, wie angegeben in dem *Antragsformular*, eröffnet wird, auf das der befugte *Kontoinhaber* die *Zahlungsaufträge* von dem vorigen Girokonto übertragen möchte und/oder auf das, gegebenenfalls, der Habensaldo des abgeschlossenen vorigen Girokontos gebucht werden wird.
- *Neue Bank*: die in Belgien ansässige Bank, die das *neue Girokonto* führt und die an dem Service für den Wechsel der Bank teilnimmt.
- *Startdatum*: Datum des Eingangs bei der *neuen Bank* des von dem *Kontoinhaber* ausgefüllten und unterschriebenen *Antragsformulars*.
- *Datum der Übertragung*: Datum, an dem die *vorige Bank* der *neuen Bank* die Informationen zuleitet, über die sie verfügt.
- *Austauschdatum*: Datum, an dem die *vorige Bank* das von dem *Kontoinhaber* ausgefüllte *Antragsformular* von der *neuen Bank* erhält.

2. Merkmale

2.1 Über den Service für den Wechsel der Bank kann jeder *Kontoinhaber* seine *Zahlungsaufträge* für sein *voriges Girokonto* bei seiner *vorigen Bank* auf sein *neues Girokonto* bei seiner *neuen Bank* übertragen lassen. Dazu muss er sich nicht selbst an seine *vorige Bank* wenden, da die *neue Bank* alles bei ihr zentralisiert. Er kann über seine *neue Bank* auch die *Auflösung* seines *Girokontos* bei seiner *vorigen Bank* beantragen.

2.2 Der *Kontoinhaber* hat die Wahl aus den folgenden Optionen im Rahmen des Service für den Wechsel der Bank:

- ausschließlich die Übertragung all seiner *Zahlungsaufträge*;
- die Übertragung all seiner *Zahlungsaufträge* und die *Auflösung* des *vorigen Girokontos*;
- ausschließlich die *Auflösung* des *vorigen Girokontos*.

2.3 Der Service für den Wechsel der Bank an sich ist kostenlos für den *Kontoinhaber*, unbeschadet der etwaigen Kosten, die mit den von den Banken erbrachten dazugehörigen Dienstleistungen verbunden sind (Portokosten zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger ...) und unbeschadet der Anwendung der Vertragsbedingungen der *vorigen* und der *neuen Bank*.

3. Verfahren

3.1 Der *Kontoinhaber* wendet sich an die *neue Bank*, die ihm ein Formular „Antrag auf Wechsel der Bank“ zur Verfügung stellen wird.

Das Formular muss von dem bzw. den *Kontoinhaber(n)* ausgefüllt und unterschrieben werden, der bzw. die befugt ist/sind, um jeweils über das *vorige Girokonto* und das *neue Girokonto* zu verfügen.

Es wird ein einziges *Antragsformular* pro *voriges Girokonto* eingereicht.

3.2 Die *neue Bank* wird den *Kontoinhaber* bei dem Wechsel weiter unterstützen und betreuen, unter anderem indem ihm Musterbriefe zur Meldung seiner *neuen Girokontonummer* an Dritte zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Die *neue Bank* sendet das Antragsformular innerhalb von maximal vier Bankgeschäftstagen nach dem *Startdatum* an die *vorige Bank*.

3.4 Durch Ausfüllen und Unterschreiben des *Antragsformulars* bestätigt der *Kontoinhaber* ausdrücklich sein Einverständnis mit dem in dieser Ordnung beschriebenen Service für den Wechsel der Bank, insbesondere:

- wenn er die Übertragung all seiner *Zahlungsaufträge* auf das *neue Konto* verlangt:
 - Eingabe durch die *neue Bank* auf sein *neues Girokonto* all seiner *Zahlungsaufträge*, die auf der von der *vorigen Bank* zugeleiteten Übersicht angegeben werden. Ist dies nicht für alle *Zahlungsaufträge* möglich, insbesondere wegen anderer Modalitäten bei der *vorigen Bank*, dann arbeitet die *neue Bank* nach besten Kräften eine angemessene Lösung aus.
 - Übertragung durch die *vorige Bank* ausschließlich der *Zahlungsaufträge*, die am *Datum der Übertragung* bestehen. Die *vorige Bank* und die *neue Bank* können für die Nicht-Übertragung von nach diesem Datum eingegebenen *Zahlungsaufträgen* nicht haftbar gemacht werden.
 - In Bezug auf Zahlungen, die nicht unter die Definition von „*Zahlungsaufträgen*“ im Sinne dieser Ordnung und daher außerhalb des Anwendungsbereichs des Service für den Wechsel der Bank fallen:
 - Löschung bei der etwaigen *Auflösung des vorigen Girokontos* (siehe weiter unten);
 - keine Übertragung im Rahmen des Service für den Wechsel der Bank bei der Nicht-Auflösung des *vorigen Girokontos*. Die *Zahlungsaufträge* werden daher immer noch durch die *vorige Bank* mit dem *vorigen Girokonto* ausgeführt.
- Wenn die *Auflösung* seines *vorigen Girokontos* mit der/den dazugehörigen Kreditkarte(n) verlangt wird:

- verpflichtet sich der *Kontoinhaber* des *vorigen Girokontos* dazu, alle mit dem vorigen Girokonto verbundenen Kreditkarten (mitsamt dem Chip) sofort zu zerschneiden und unverzüglich der *vorigen Bank* zuzuleiten. Solange diese Karten nicht bei der *vorigen Bank* abgegeben wurden, bleibt der *Kontoinhaber* voll haftbar für alle Verrichtungen mit den Karten, die noch ausgeführt werden. Gegebenenfalls entbindet der *Kontoinhaber* die *vorige Bank* ausdrücklich von jeglicher Haftung.
- bevollmächtigt der *Kontoinhaber* des *neuen Girokontos* ausdrücklich die *neue Bank*, etwaige Ausgaben/Verrichtungen mithilfe der mit dem *vorigen Girokonto* verbundenen Kreditkarte(n) auf erstes Verlangen der *vorigen Bank* über das *neue Girokonto* innerhalb der geltenden Höchstgrenzen zu zahlen.
- verpflichtet sich der *Kontoinhaber* dazu, die Zahlungsempfänger, die er über seine mit dem *vorigen Girokonto* verbundene(n) Kreditkarte(n) bevollmächtigt hat, sein *voriges Girokonto* wiederkehrend zu belasten, sofort über die Beendigung dieser Einzugsermächtigung zu unterrichten. Er entbindet in diesem Fall ausdrücklich sowohl die *vorige* als auch die *neue Bank* von irgendeiner Haftung.
- bestätigt jeder *Kontoinhaber* ausdrücklich sein Einverständnis mit der Weiterleitung seiner personenbezogenen Angaben durch die *vorige Bank*, als Verantwortliche für die Verarbeitung, an die *neue Bank*, die sie als Verantwortliche für die Verarbeitung im Hinblick auf die Ausführung des Service für den Wechsel der Bank im Sinne dieser Ordnung sowie zu jedem anderen Zweck erhält, den sie dem *Kontoinhaber* vorher bei der Eröffnung des *neuen Kontos* zur Kenntnis gebracht hat. Sofern erforderlich, wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben des *Kontoinhabers* auch beinhaltet, dass ein bestimmter Teil dieser Daten an Dritte weitergeleitet wird, mit denen der *Kontoinhaber* eine Vertragsbeziehung hat. Der *Kontoinhaber* erklärt sich ausdrücklich mit einer derartigen Übertragung im Sinne dieser Ordnung einverstanden.

3.5 Die *vorige Bank* wird innerhalb von maximal sieben Bankgeschäftstagen nach dem *Austauschdatum* sorgen für:

- bei der Beantragung einer Übertragung aller *Zahlungsaufträge* und nach der Überprüfung der Konformität des *Antragsformulars*:
 - das Zusammentragen und den Versand der Daten, über die sie bezüglich der betreffenden *Zahlungsaufträge* verfügt;

- die Ausführung aller laufenden *Zahlungsaufträge* bis zu dem *Datum der Übertragung* dieser Daten;
- die Beendigung und/oder Löschung aller übertragenen *Zahlungsaufträge*, deren Fälligkeitstag nach dem *Datum der Übertragung* der Daten an die *neue Bank* fällt.

Ist dieser Antrag nicht konform oder im Falle eines gesetzlichen bzw. vertraglichen Grundes, der die Erfüllung der Verpflichtungen der *vorigen Bank* unmöglich macht, dann informiert die *vorige Bank* die *neue Bank* innerhalb von maximal sieben Bankgeschäftstagen nach dem *Austauschdatum* über die Unmöglichkeit zur Ausführung dieses Antrags. Die *neue Bank* wird dies dem *Kontoinhaber* melden.

- bei der Beantragung der *Auflösung* und nach der Überprüfung der Konformität des *Antragsformulars*:
 - die Annullierung/Sperrung aller mit dem *vorigen Girokonto* verbundenen Debitkarten. Bei einem Proton-Guthaben auf der/den Karte(n) kann der *Kontoinhaber* dieses Guthaben ausschließlich für Zahlungen innerhalb von sechs Monaten ab der Sperrung/Annullierung der betreffenden Karte(n) nutzen oder kann er verlangen, dass die *vorige Bank* ihm diesen Habensaldo vor dem Abschluss des *vorigen Girokontos* zurück überweist;
 - die Löschung aller mit dem *vorigen Girokonto* verbundenen Kreditkarten (siehe weiter oben);
 - die Beendigung aller *Zahlungsaufträge* und sonstiger Zahlungen mit einem (späteren) Ausführungsdatum von dem *vorigen Girokonto* aus;
 - die Übertragung des etwaigen Habensaldos auf das *neue Girokonto* nach dem etwaigen Abzug der an diesem Datum bekannten unbezahlten Ausgaben mit den mit dem *vorigen Girokonto* verbundenen Kreditkarten und/oder der etwaigen vertraglich vorgesehenen Kosten;
 - schließlich, Abschluss des *vorigen Girokontos*, es sei denn, dass dies wegen gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen nicht möglich ist oder weil die *Auflösung* zu einem Sollsaldo führen würde. Die *vorige Bank* wird in beiden Fällen den bzw. die *Kontoinhaber* des *vorigen Girokontos* direkt darüber informieren;

- die betreffende Bekanntgabe an den bzw. die *Kontoinhaber* des *vorigen Girokontos*.

Sind mit dem *vorigen Girokonto* Kreditkarten verbunden, dann wird dieses Konto spätestens drei Monate nach der Überweisung des etwaigen Habensaldos abgeschlossen, dies unbeschadet der Möglichkeit für die *vorige Bank*, das *vorige Girokonto* früher abzuschließen sowie unbeschadet der geltenden Gesetzes- und/oder Vertragsbestimmungen. Für diesen Zeitraum werden keine Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, wenn das *vorige Girokonto* gemäß dem Verfahren in diesem Abschnitt nicht sofort abgeschlossen wird.

Ist der Antrag nicht konform, dann informiert die *vorige Bank* die *neue Bank* innerhalb von maximal sieben Bankgeschäftstagen nach dem *Austauschdatum* darüber, dass dem Antrag keine Folge geleistet werden kann. Die *neue Bank* wird dies dem bzw. den *Kontoinhaber(n)* melden.

3.6 Sofern technisch möglich, falls die erforderlichen Angaben erteilt wurden und keine unvorgesehenen Behinderungen bzw. Komplikationen auftreten, wird die *neue Bank* im Falle des Antrags auf Übertragung aller *Zahlungsaufträge*:

- spätestens innerhalb von sieben Bankgeschäftstagen nach dem *Datum der Übertragung* alle *Zahlungsaufträge* für das *neue Girokonto* anhand der von der *vorigen Bank* erteilten Daten eingeben;
- spätestens innerhalb von acht Bankgeschäftstagen nach dem *Datum der Übertragung* die Bestätigung derselben dem bzw. den *Kontoinhaber(n)* des *neuen Girokontos* zukommen lassen;
- spätestens innerhalb von sieben Bankgeschäftstagen nach dem *Datum der Übertragung* die Zahlungsempfänger vom *Kontoinhaber*, deren Schuldforderungen anhand einer von dem *Kontoinhaber* dem Zahlungsempfänger gewährten Einzugsermächtigung beglichen werden, über die Änderung der mit den oben genannten Einzugsermächtigungen verbundenen Kontonummer informieren.

Die *neue Bank* kann eventuell den bzw. die beteiligten *Kontoinhaber* selbst einladen, direkt bei ihr eine neue Einzugsermächtigung in Bezug auf alle oder einen Teil der oben genannten Schuldforderungen zu unterschreiben. In diesem Fall wird die *neue Bank* den bzw. die *Kontoinhaber* darüber innerhalb der dazu vorgesehenen Frist unterrichten.

Der *Kontoinhaber* akzeptiert und erkennt hierbei ausdrücklich an, dass die in dem vorigen Abschnitt genannten Verpflichtungen der *neuen Bank* sich auf eine Unterrichtung des bzw. der beteiligten Zahlungsempfänger(s) beschränken und dass er sowie diese(r) Zahlungsempfänger einen neuen Einzugsermächtigungsvertrag für die betreffenden Lastschriften schließen muss/müssen, der dann der *neuen Bank* möglichst schnell zu melden ist. Ausschließlich in dem

oben genannten Fall, wobei die *neue Bank* den betreffenden *Kontoinhaber* einlädt, die neue Einzugsermächtigung direkt bei ihr zu unterschreiben, ist die *neue Bank* verpflichtet, den *Kontoinhaber* darüber zu informieren und zur Unterzeichnung der Einzugsermächtigung einzuladen, und dies unbeschadet der Verpflichtung zur Unterrichtung des bzw. der betreffenden Zahlungsempfänger(s), dessen bzw. deren Schuldforderungen der neuen Einzugsermächtigung zugrunde liegen. Jede Einbehaltung, die an das *neue Girokonto* weitergeleitet wird und sich auf eine von dem *vorigen Girokonto* übertragene Lastschrift bezieht, wird durch die *neue Bank* von dem *neuen Girokonto* abgebucht, und dies ungeachtet des Eingangs bei der *neuen Bank* des neuen Einzugsermächtigungsvertrags zwischen dem *Kontoinhaber* und dem betreffenden Zahlungsempfänger oder, gegebenenfalls, der Unterzeichnung der neuen Einzugsermächtigung durch den *Kontoinhaber* bei der *neuen Bank*.

Ungeachtet des Service für den Wechsel der Bank im Sinne dieser Ordnung wird die *neue Bank*, sofern der *Kontoinhaber* sie darum bittet und ihr dazu selbst die benötigten Informationen zur Verfügung stellt, den bzw. die in diesen Informationen genannten Zahlungsempfänger, dessen bzw. deren Schuldforderungen anhand einer SEPA-Lastschrift (<<SDD>>) von dem *vorigen Girokonto* abgebucht werden, über die Änderung der Kontonummer unterrichten. Der bzw. die betreffende(n) Zahlungsempfänger und der bzw. die *Kontoinhaber* sind selbst allein für die anhand dieser Informationen zu unternehmenden Aktionen verantwortlich.

3.7 Die *neue Bank* und die *vorige Bank* verpflichten sich dazu, den Service für den Wechsel der Bank unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht und nach besten Kräften (Mittelverpflichtung) auszuführen. Ist eine vollständige oder konforme Ausführung des Service für den Wechsel der Bank nicht möglich, werden die Banken eine optimale Lösung für den *Kontoinhaber* ausarbeiten.

Die *neue Bank* und die *vorige Bank* verpflichten sich dazu, die in dieser Ordnung festgestellten Fristen einzuhalten, außer im Falle unvorhergesehener Verzögerungen, beispielsweise im Informationsfluss.

Die *neue Bank* und die *vorige Bank* können genauso wenig für Verzögerungen oder die nonkonforme Ausführung des Service für den Wechsel der Bank infolge der verspäteten oder unvollständigen Ausführung durch Dritte haftbar gemacht werden.

4. Haftung und Gewährleistung

Unbeschadet der geltenden Allgemeinen Bankbedingungen entbindet der *Kontoinhaber* die *neue Bank* und die *vorige Bank* ausdrücklich von irgendwelcher Haftung für etwaige Schäden infolge der Ausführung des Service für den Wechsel der Bank oder von Unzulänglichkeiten in dieser Ausführung, außer im Falle des Vorsatzes oder eines schweren Fehlers.

Der bzw. die *Kontoinhaber* schützt/schützen die *neue Bank* und die *vorige Bank* vor etwaigen Forderungen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung des Service für den Wechsel der Bank.

5. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Wenn der Kontoinhaber keine befriedigende Antwort auf seine Beschwerde bezüglich des Service für den Wechsel der Bank bei seiner *neuen* und/oder *vorigen Bank* erhalten hat, kann er sich an den Ombudsdienst für den Finanzsektor, Vermittlungsdienst Banken – Kredit – Anlagen in B-1040 Brüssel, Rue Belliard 15-17, Bus 8, Tel. 02 545 77 70, E-Mail: ombudsman@ombfin.be und www.ombfin.be wenden.

Auf den Service für den Wechsel der Bank und die Dokumente, in dem Grund und Wirkungsweise dieses Service beschrieben werden, findet belgisches Recht Anwendung. Streitfragen zwischen der *neuen Bank* und/oder der *vorigen Bank* und/oder dem bzw. den *Kontoinhaber(n)* im Zusammenhang mit Existenz, Auslegung und Anwendung dieser Ordnung und der sonstigen Dokumente im Zusammenhang mit dem Service für den Wechsel der Bank können ausschließlich bei den belgischen Gerichten anhängig gemacht werden.